

DNI Beteiligungen
Aktiengesellschaft
Lütticher Straße 8a 50674 Köln

WKN 554 240
ISIN DE0005542401

Einladung zur Hauptversammlung der DNI Beteiligungen AG

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Montag, den 31. August 2009 um 11.00 Uhr im Senats Hotel Köln, Unter Goldschmied 9-17, 50667 Köln stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008 mit dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

2. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Formhals Revisions- und Treuhand-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, 51688 Wipperfürth, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

5. **Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

1. Genehmigtes Kapital:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 75.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar und/oder Sacheinlage um bis zu EURO 375.000,00 zu erhöhen.
- b) Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
- c) Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde.
- d) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke eines Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.
- e) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.
- g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

2. Entsprechende Satzungsänderung:

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Grundkapital und Aktien

...

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. August 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu insgesamt 75.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmal oder mehrmals gegen Bar und/ oder Sacheinlage um bis zu EURO 375.000,00 zu erhöhen.

Die Aktionäre haben grundsätzlich ein Bezugsrecht. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde.

Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, ist der Vorstand ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Kapitalerhöhung zum Zwecke eines Unternehmenszusammenschlusses oder des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.

Wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der anteilige Betrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Erteilung oder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die vorgenannte Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf eigene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

(7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 4 AktG einen Bericht zu Tagesordnungspunkt 5 erstattet.

Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos übersandt. Der Bericht lautet wie folgt:

Es soll über ein genehmigtes Kapital beschlossen werden, um das Unternehmen auch künftig in die Lage zu versetzen, seine Marktposition zu halten und weiter ausbauen zu können, insbesondere indem die Flexibilität der Gesellschaft bei der Aufnahme von Eigenkapital erhöht wird.

Auf die neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht. Für einige Fälle soll jedoch von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Vorstand zum Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen. Der Vorstand soll zunächst ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in Bezug auf Spitzenbeträge, die nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilbar sind, auszuschließen, um ein glattes (rundes) Bezugsverhältnis zu ermöglichen. Diese Maßnahme vereinfacht auch die technische Durchführung der Kapitalerhöhung. Die Eigenkapitalbedürfnisse der Gesellschaft und die konkrete Kapitalmarktsituation zum Zeitpunkt der ganzen oder teilweisen Ausnutzung des genehmigten Kapitals können außerdem dazu führen, dass das Bezugsrecht nicht so gewählt werden kann, dass auf jede alte Aktie eine oder mehrere ganze neue Aktien entfallen. Auch für diesen Fall ist es zweckmäßig, den Vorstand im Sinne einer schnellen und kosteneffizienten Durchführung der Kapitalerhöhung zum Ausschluss des Bezugsrechts, das auf diese aus dem Bezugsverhältnis resultierenden Spitzenbeträge entfällt, zu ermächtigen.

Der Vorstand wird sich ungeachtet des Vorgenannten bemühen, Bezugsverhältnisse zu vermeiden, die zu diesen so genannten freien Spitzenbeträgen führen. In jedem Fall wird der Vorstand das Bezugsverhältnis so festsetzen, dass die freien Spitzenbeträge möglichst niedrig ausfallen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Die Verwaltung hält diesen Bezugsrechtsausschluss für freie Spitzen daher für sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Ferner soll dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern von eventuell bis zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts zustehen würde. Hierdurch wird vermieden, dass bei einer Kapitalerhöhung und der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals für die Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen der Options- bzw. Wandelpreis im Rahmen des üblichen Verwässerungsschutzes zu ermäßigen ist. Zurzeit hat die Gesellschaft keine Optionsscheine und Wandelverschreibungen begeben, so dass diese Regelung erst auf zukünftig zu begebende Optionsscheine oder Wandelschuldverschreibungen anwendbar wäre.

Die weiterhin vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei bestimmten Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf den Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Häufig ergibt sich aus der Verhandlungssituation die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Barmittel, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in diesen Fällen aktiv werden zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital gegen Sacheinlagen unter Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen. Entsprechendes gilt für einen etwaigen Unternehmenszusammenschluss, der häufig nur möglich wird, wenn die Beteiligten Aktien als Gegenleistung anbieten können. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zurzeit nicht.

Gemäß der Regelung in § 203 Abs. 1 und 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kann der Vorstand bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ferner zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden, wenn der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf die neuen, unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfällt, 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt und wenn der Ausgabekurs der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Wegen dieser letztgenannten Beschränkung ist hierbei regelmäßig höchstens ein Abschlag von 3% bis 5% des aktuellen Börsenkurses möglich. Die Möglichkeit einer derartigen Kapitalerhöhung liegt ebenfalls im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt dem Vorstand, Aktien schnell und kostengünstig zu platzieren und optimiert damit den Eigenmittelzufluss. Überdies gewährleisten die vorgesehenen Beschränkungen, dass der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung Barmittel in angemessener Höhe zu fließen. Dadurch ist ausgeschlossen, dass sich der Wert der Beteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft unangemessen verringert. Werden die neuen Aktien über die Börse ausgegeben, wird die Beteiligungsquote des Aktionärs von vornherein nicht zwangsläufig verwässert, da er, wenn er seine Beteiligungsquote erhalten möchte, Aktien an der Börse hinzu erwerben kann.

Bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Ausgabepreis so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt bleiben. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zurzeit nicht.

II. Teilnahmebedingungen:

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung belaufen sich das Grundkapital der Gesellschaft auf €750.000,00 und die Anzahl der Stückaktien auf 150.000. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 13 der Satzung unserer Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung unter Vorlage eines besonderen Nachweises ihrer Aktionärstellung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut anmelden.

Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Freitag, den 10.08.2009, 0:00 Uhr) beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse bis spätestens Freitag, den 24.08.2009, 24:00 Uhr, zugehen:

DNI Beteiligungen AG
c/o Bankhaus Neelmeyer AG
Postfach 10 74 80, 28074 Bremen
Telefax: (0421) 3 60 3 - 153

Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären ausüben lassen. Die Vollmacht bedarf der schriftlichen Form.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden im Internet unter www.dni-ag.de veröffentlicht, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der DNI Beteiligungen AG, Lütticher Straße 8a, 50674 Köln, Telefax: (0221) 21 39 01 eingegangen sind.

Köln, im Juli 2009



DER VORSTAND